



Landratsamt · Postfach 760 · 71607 Ludwigsburg

Stadt Marbach a.N.
 Stadtbauamt
 Herr Lobert
 Marktstr. 23
 71672 Marbach a.N.



Gänsfußallee 8
 71636 Ludwigsburg
 Telefon 07141 144-0
 Telefax 07141 144-332

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
**Bauen und
 Immissionsschutz**

Auskunft erteilt
 Frau Maier

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
20-621.41/Mai	IV-621.41	11.04.2019	144-47701	4	27.05.2019
	Lo/Sc		E-Mail: Judith.Maier@Landkreis-Ludwigsburg.de		

Bebauungsplanverfahren „Karlstraße/Forststraße“, Stadtteil Rielingshausen

Sehr geehrter Herr Lobert,

zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer

Für Carports bzw. Flachdächer von Garagen oder ähnlichen Bauwerken sollte zur Minderung des Niederschlagsabflusses und zur Steigerung der Verdunstung eine extensive Dachbegrünung festgesetzt werden.

Am Rande des Planbereiches verläuft in der Karlstraße der verdolte Weidenbach. Wir bitten hier in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt zu prüfen, ob es möglich ist, das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen direkt dort einzuleiten. Dies würde die vorhandene Mischwasserkanalisation entlasten und entspräche den Vorgaben der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung des § 55 Abs. 2 WHG.

Öffnungszeiten:
 Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
 Montag 13:30 - 15:30 Uhr
 Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:

 421 oder 533
 Haltestelle Landratsamt

Paketadresse:
 Hindenburgstraße 40
 71638 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg Konto 31 (BLZ 604 500 50)
 IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31
 BIC: SOLA DE S1 LBG
 Volksbank Ludwigsburg eG Konto 484 484 001 (BLZ 604 901 50)
 IBAN: DE72 6049 0150 0484 4840 01
 BIC: GENO DE S1 LBG
 Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122
 Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

II. Immissionsschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, auf einer Fläche im Zentrum von Rielingshausen ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

In der Begründung wird ausgeführt, dass im südlichen Teil des Plangebiets drei Pferde gehalten werden. Laut der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (vgl. 5 S 1692/02, Urteil vom 10.10.2003) widerspricht die Haltung von Pferden der Eigenart eines allgemeinen Wohngebiets, weil sie unter bestimmten Umständen zumindest zeitweise - vorwiegend - mit Geruchsbelästigungen und Ansammlungen von Fliegen sowie - weniger, aber auch - mit Geräuschbelästigungen verbunden ist. Für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebiets ist es aus Sicht des Fachbereichs Gewerbeaufsicht deshalb notwendig, dass die Pferdehaltung aufgegeben wird.

III. Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung

Breitband:

Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen.

Um die Vollständigkeit des im Landkreis Ludwigsburg geführten Leerrohrmanagements gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen alle Informationen zu den verlegten Leerrohren mitteilen. Hierzu benötigen wir Angaben über Lage, Dimensionierung und Material.

Mit freundlichen Grüßen



Maier